

**Sitzung des Gemeinderates vom 05. September 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G
Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

NOTDIENSTE

- Punkt 1. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 2. Anpassung;
Punkt 2. Brandschutzgebühren 2005 - Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten;

FINANZEN

- Punkt 3. Renovierungsarbeiten am Pfarrheim MANDERFELD: Beteiligung der Gemeinde;
Punkt 4. Sanierung der Außenfassaden der klassierten Kapelle MERLSCHIED: Beteiligung der Gemeinde;
Punkt 5. Anlegen eines Spielplatzes in der Ortschaft Manderfeld: Bewilligung eines Zuschusses;

VERKEHRSSICHERHEIT

- Punkt 6. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Anlegen einer Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich „Am Hügel“- „Kockelberg“-„In der Kirmesdell“;
Punkt 7. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges am Brückberg;
Punkt 8. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Reservierung eines Parkplatzes für Behinderte an der Pfarrkirche Büllingen;
Punkt 9. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße „Mäusebüchel“ in BÜLLINGEN: Parkverbot für Lastkraftwagen;
Punkt 10. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Änderung der Vorfahrt auf der Straße Honsfeld in Richtung Büllingen zwischen den Anwesen 91b und 92;
Punkt 11. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße BÜLLINGEN-HONSFELD: Änderung der Vorfahrt an der Kreuzung mit der Straße zur Gewerbezone MORSHECK;
Punkt 12. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Änderung der Vorfahrt auf der Straße Büllingen in Richtung Honsfeld beim Anwesen 88;
Punkt 13. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MERLSCHIED: Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft;
Punkt 14. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MANDERFELD: Parkverbot auf der Straße „Im Beimlich“;

ARBEITEN

- Punkt 15. Erneuerung der Telefonzentrale im Gemeindehaus: Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart;
Punkt 16. Erneuerung des Weges WIRTZFELD-BÜTGENBACH: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung, sowie Festlegung der Vergabeart;

RAUMPLANUNG

Punkt 17. Erstellung eines kommunalen Bebauungsplanes für den nord-östlichen Teil der Ortschaft BÜLLINGEN (Betriebsfläche Sägerei PAULS): Prinzipbeschluss;

INTERKOMMUNALEN

Punkt 18. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Gewährung einer Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des nicht bezuschussten Teils der Anschaffung von Mobiliar für den Ausbau des Seniorenheims St. Elisabeth;

Punkt 19. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Erhöhung einer Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des Ausbaus des Seniorenheims St. Elisabeth;

SOZIALER WOHNUNGSBAU

Punkt 20. Verankerung des sozialen Wohnungsbaus auf Gemeindeebene: Verabschiedung des Aktionsprogramms 2007-2008: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 07.08.2007;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 21. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeparzellierung BERTERATH an Frau Carine SPODEN;

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 22. Einsetzen der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen;

Punkt 23. PROTOKOLL der SITZUNG vom 30. Juli 2007: Annahme;

INTERPELLATION

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

NOTDIENSTE

Punkt 1. Grundordnung der Regionalwehr Büllingen: 2. Anpassung (D.K.Nr. 850)

DER RAT;

Auf Grund der am 24.11.2006 angenommenen Grundordnung der Regionalwehr Büllingen, welche am 10.04.2007 vom Provinzgouverneur genehmigt wurde, mit Ausnahme von Artikel 41 und der zwei letzten Absätze von Artikel 55bis;

In Erwägung, dass diese neue Grundordnung am 31.05.2007 ein 1. Mal abgeändert wurde und diese Änderungen am 09.08.2007 vom Provinzgouverneur mit der Bitte genehmigt wurden, noch einige Anpassungen in der Ordnung vorzunehmen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 06. Mai 1971, wie abgeändert und vervollständigt, zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Änderungen der am 24.11.2006 angenommenen und am 31.05.2007 abgeänderten Grundordnung der Regionalwehr Büllingen:

In Artikel 3, D, den Absatz b) durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

b) Königlichen Erlass vom 20.07.2001 zur allgemeinen Regelung des Schutzes der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt vor den Gefahren der

ionisierenden Strahlungen;

In Artikel 9 den Absatz 1 durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen;

In Artikel 19 im Absatz 1 die Wörter „unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8“ ersatzlos zu streichen;

In Artikel 41, 6), die Wörter „wobei für die Sanitäter die Referenzgehaltsstufe eines Feuerwehrmanns nach Ausbildung“ ersatzlos zu streichen;

Artikel 2. Diese Beschlussfassung wird wie folgt zugestellt:

- an den Herrn Provinzgouverneur zwecks Billigung;
- an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information;
- nach Billigung an den Offiziersdienstleiter zwecks Verteilung an alle Mitglieder der Regionalwehr BÜLLINGEN;
- nach Billigung an die Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

Punkt 2. Brandschutzgebühren 2005 - Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Depesche des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 10.07.2007 (Zeichen E2/FR/Brandwesen/2746) über den Beitrag der Regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2005 (zugelassene Kosten für 2004);

Auf Grund von Artikel 9 des Ministeriellen Erlasses vom 10.10.1977, abgeändert am 01.09.1981 und am 31.01.1990, zur Festsetzung der Normen für die Festlegung der in Artikel 10 des Gesetzes vom 31.12.1963 über den Zivilschutz vorgesehenen Pauschal- und Jahresgebühr;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Gruppe "Z", für das Jahr 2005 (zugelassene Kosten für 2004) zu äußern, welche sich auf insgesamt 326.804,94 € (Betrag der zulässigen Auslagen, erhöht um den Pauschalbetrag für Unterstützung) belaufen, wovon 50 % zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN sind.

FINANZEN

Punkt 3. Renovierungsarbeiten am Pfarrheim MANDERFELD: Beteiligung der Gemeinde (D.K.Nr. 485.22)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 17.08.2005 der VoG PFARRWERKE MANDERFELD auf Bezuschussung der Renovierungsarbeiten ld durch die Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieses Pfarrheim den lokalen Vereinigungen als Vereinslokal zur Verfügung steht;

In Erwägung, dass das Vereinslokal für alle kleineren Veranstaltungen dieser Vereine gebraucht wird;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.05.2001 über die Annahme des Infrastrukturplanes 2002-2004, in welchem das Projekt „Umbau Pfarrheim MANDERFELD“ in Artikel 2 berücksichtigt wurde;

Auf Grund der Absicht der Gemeinde, die notwendigen und vorrangigen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Schulen, des Denkmalschutzes, des Sports, des Tourismus, der Jugend, der Kultur, der sozialen Einrichtungen und der Energiesparmaßnahmen zu errichten, umzubauen oder zu renovieren;

In Erwägung, dass dieses Projekt im Infrastrukturplan 2007 der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Nummer 630 registriert ist und somit das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Aussicht gestellt hat;

In Erwägung, dass mittlerweile das Projekt, bestehend aus 11 Losen, ausgearbeitet wurde und eine Kostenschätzung in Höhe von 217.690,00 € (inklusive 21 % MwSt., 7 % Honorare und 3.388,00 € Koordinationskosten) vorliegt;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Beteiligung der Gemeinde Büllingen in Höhe von maximal 87.076,00 € an den 11 Losen des Projektes der Renovierungsarbeiten am Pfarrheim MANDERFELD durch die VoG Pfarrwerke MANDERFELD, welches mit 217.690,00 € (inklusive 21 % MwSt., 7 % Honorare und 3.388,00 € (inklusive 21 % MwSt.) Koordinationskosten) veranschlagt wird;

Artikel 2. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 3. Spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Arbeit eines Loses ist eine vom Bauherrn und der Bauleitung unterschriebene Endabrechnung für dieses Los vorzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche informationshalber der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der VoG Pfarrwerke Manderfeld zuzustellen ist.

Punkt 4. Sanierung der Außenfassaden der klassierten Kapelle MERLSCHIED: Beteiligung der Gemeinde (D.K.Nr. 485.21) (

DER RAT;

In Erwägung, dass die Außenfassaden der klassierten Kapelle MERLSCHIED einer dringenden Sanierung bedürfen;

In Erwägung, dass der Kirchenfabrikat von Manderfeld das Einverständnis der Königlichen Denkmal- und Landschaftsschutzkommission erhalten hat, Sanierungsarbeiten durchführen zu lassen;

In Erwägung, dass der Kirchenfabrikat von Manderfeld vorgeschlagen hat, die Kosten der Sanierung zu 60% zu übernehmen und die Gemeinde gebeten hat, die restlichen 40 % zu übernehmen;

In Erwägung, dass sich die 3 Lose (Trockenlegung des Mauerwerks, Renovierung der Außenfassade und Dachüberprüfung mit Zinkarbeiten) des Projektes der Sanierung der Außenfassaden der klassierten Kapelle MERLSCHIED auf insgesamt 55.314,29 € (inklusive 21 % MwSt., 8,5 % Honorare und 0,8 % Sicherheitskoordination) belaufen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Beteiligung der Gemeinde Büllingen in Höhe von maximal 22.125,72 € an den 3 Losen (Trockenlegung des Mauerwerks, Renovierung der Außenfassade und Dachüberprüfung mit Zinkarbeiten) des Projektes der Sanierung der Außenfassaden der klassierten Kapelle MERLSCHIED durch die Kirchenfabrik MANDERFELD, welches mit 55.314,29 € (inklusive 21 % MwSt., 8,5 % Honorare und 0,8 % Sicherheitskoordination) veranschlagt wird;

Artikel 2. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 3. Spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Arbeit eines Loses ist eine vom Bauherrn und der Bauleitung unterschriebene Endabrechnung für dieses Los vorzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 5. Anlegen eines Spielplatzes in MANDERFELD - Bewilligung eines Zuschusses (D.K.Nr. 485.22 und 653.10) DER RAT;

In Erwägung, dass im Rahmen der Neugestaltung des Schulhofes in MANDERFELD seitens der Elternvereinigung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein Spielplatz angelegt wird;

In Erwägung, dass sich die Gemeinde im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Kredites an diesem Projekt beteiligen wird;

In Erwägung, dass der erforderliche Kredit unter Artikel 762/72160 im Gemeindehaushaltsplan 2007 eingetragen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Elternrat MANDERFELD einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € für das Anlegen eines Spielplatzes beim Kindergarten in MANDERFELD zu gewähren;

Artikel 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage von ordnungsgemäßen Rechnungsbelegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 6. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Anlegen einer Verkehrsinsel im Kreuzungsbereich „Am Hügel“ „Kockelberg“ „In der Kirmesdell“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

In Anbetracht des ergänzenden Ministerialerlasses bezüglich der allgemeinen Verkehrsbeschilderung und der Aufstellung sowie der Bodenmarkierungen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Verkehrssicherheit im Bereich der Kreuzung mit Rechtsvorfahrt „Am Hügel“-„Kockelberg“-„In der Kirmesdell“ in BÜLLINGEN zu erhöhen;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da die entsprechenden Maßnahmen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet sind;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN, im Bereich der Kreuzung „Am Hügel“-„Kockelberg“-„In der Kirmesdell“ zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Verkehrsinsel aus Pflastersteinen anzulegen und dies gemäß der vorliegenden Skizze der Technischen Bediensteten Frau Sylvie MARGRAFF;

Artikel 2. Diese Insel in einer ersten Testphase durch Bodenmarkierungen anzudeuten, um die bestmögliche Inselposition und -form herauszufinden;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 7. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Anlegen eines Fußgängerüberweges am Brückberg (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

In Erwägung, dass in der Ortschaft BÜLLINGEN in der Straße „Brückberg“ in direkter Nähe zum Kirchenbering das Anbringen eines Fußgängerüberweges aus Sicherheitsgründen angebracht ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In BÜLLINGEN „Brückberg“ in direkter Nähe zum Kirchenbering, links neben dem Gebäude Nr. 5 (UCUNCICEK Mehmet), in Verlängerung der gelb-beigen Pflastersteine (Zugang Behindertenrampe) einen Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung anzulegen;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 8. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Reservierung eines Parkplatzes für Behinderte an der Pfarrkirche Büllingen (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, im Bereich des Kirchenberings BÜLLINGEN einen gesetzlich vorgeschriebenen Parkplatz für Gehbehinderte zu reservieren;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da die entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft BÜLLINGEN wird ein Parkplatz, gelegen an der Straße Brückberg, für Gehbehinderte reserviert;

Artikel 2. Diese Maßnahme wird mit dem vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen „E9a“ mit Zusatzschild „Typ VII d“ der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 9. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße „Mäusebüchel“ in BÜLLINGEN: Parkverbot für Lastkraftwagen (D.K.Nr. 581.15)DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Dauerparken von Lkws in dieser Straße zu unterbinden;

Auf Grund der Klagen der Anwohner über frühmorgendliche Lärmbelästigung durch das Anlassen und Aufwärmen von Lkws;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da die entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, FICKERS und PFEIFFER und mit Enthaltung der Stimmen der Herren COLLAS, BRÜLS und MIESEN sowie der Damen MÖRES und JOST:

Artikel 1. In der Ortschaft BÜLLINGEN in der Straße „Mäusebüchel“ das Langzeitparken von Lkws zu untersagen;

Artikel 2. Diese Maßnahme mit dem vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen „C21“ mit Zusatzschild Typ IV „Außer Lieferanten“ der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 10. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Änderung der Vorfahrt auf der Straße Honsfeld in Richtung Büllingen zwischen den Anwesen 91b und 92 (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund der gefährlichen Verkehrssituation auf der stark befahrenen Straße Büllingen-Honsfeld, insbesondere des Einbiegens von Fahrzeugen aus dem nicht geteerten Seitenweg auf diesen Hauptverkehrsweg;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Verkehrssicherheit im Bereich dieser Kreuzung in HONSFELD durch die Hervorhebung dieser Straße als Vorfahrtsstraße zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da die entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Ortschaft HONSFELD in der Seitenstraße zwischen den Anwesen 91b und 92 ein vorschriftsmäßiges Verkehrszeichen „B1“ aufzustellen, um dort die Hauptstraße Richtung BÜLLINGEN als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 2. Auf der Straße HONSFELD-BÜLLINGEN im Bereich der Seitenstraße zwischen den Anwesen 91b und 92 ein vorschriftsmäßiges Zeichen „B 15g“ aufzustellen, um diese Straße als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 11. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Straße BÜLLINGEN-HONSFELD: Änderung der Vorfahrt an der Kreuzung mit der Straße zur Gewerbezone MORSHECK (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund der gefährlichen Verkehrssituation auf der stark befahrenen Straße Büllingen-Honsfeld, insbesondere des Einbiegens von Fahrzeugen aus Richtung Gewerbezone Morsheck auf diesen Hauptverkehrsweg;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Verkehrssicherheit im Bereich dieser Kreuzung zwischen HONSFELD und BÜLLINGEN durch die Hervorhebung dieser Straße als Vorfahrtsstraße zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Vorschlägen aus der Bevölkerung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf der Straße BÜLLINGEN-HONSFELD in der Seitenstraße Richtung Gewerbezone Morsheck ein vorschriftsmäßiges Verkehrszeichen „B1“ aufzustellen, um dort die Hauptstraße Richtung BÜLLINGEN als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 2. Auf der Straße BÜLLINGEN-HONSFELD im Bereich der Seitenstraße Richtung Gewerbezone Morsheck ein vorschriftsmäßiges Zeichen „B 15g“ aufzustellen, um diese Straße als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 12. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft HONSFELD: Änderung der Vorfahrt auf der Straße Büllingen in Richtung Honsfeld beim Anwesen 88 (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund der gefährlichen Verkehrssituation auf der stark befahrenen Straße Büllingen-Honsfeld, insbesondere des Einbiegens von Fahrzeugen aus der Seitenstraße im Bereich des Gebäudes Nr. 88 auf diesen Hauptverkehrsweg;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Verkehrssicherheit im Bereich dieser Kreuzung in HONSFELD durch die Hervorhebung dieser Straße als Vorfahrtsstraße zu erhöhen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Vorschlägen aus der Bevölkerung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Seitenstraße, die im Bereich des Gebäudes Nr. 88 auf die Straße BÜLLINGEN-HONSFELD stößt, ein vorschriftsmäßiges Verkehrszeichen „B1“ aufzustellen, um dort die Hauptstraße Richtung BÜLLINGEN als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 2. Auf der Straße BÜLLINGEN-HONSFELD im Bereich der Seitenstraße und des Gebäudes Nr. 88 ein vorschriftsmäßiges Zeichen „B 15f“ aufzustellen, um diese Straße als Vorfahrtsstraße auszuweisen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 13. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MERLSCHIED: Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Begrenzung der „geschlossenen Ortschaft“ MERLSCHIED auf die aktuellen Gegebenheiten anzupassen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Kollegiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da die entsprechenden Maßnahmen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet sind;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN - Ortschaft **MERLSCHIED** - wird die "geschlossene Ortschaft" vom Gebäude Nr. 3 (SIMAR Yves) bis zum Gebäude Nr. 1 (SCHRÖDER Joseph) erweitert;

Artikel 2. Die geschlossene Ortschaft MERLSCHIED wird auf der Höhe des Schildes „Vorsicht“ (spielende Kinder) mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen Fla2 und F3a2 der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Punkt 14. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft MANDERFELD: Parkverbot auf der Straße „Im Beimlich“ (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es während größeren kirchlichen Veranstaltungen zu beidseitigem Parken in der Straße längs der Kirchenrückfront Richtung AUV kommt und dadurch den Milchtankwagen die Zufahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb BACKES Klaus (Gebäude Nr. 35 A, MANDERFELD) versperrt wird;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Verkehrsteilnehmer auf diesem Straßenabschnitt zu einseitigem Parken anzuhalten und somit das Verkehrsproblem zu beheben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass die zuständige Inspektorin, Frau Corinne LEMENSE, mit Bürgermeister WIRTZ, Schöffe HEINZIUS und der technischen Bediensteten Sylvie MARGRAFF diesen Vorschlag des Gremiums am 25.06.2007 vor Ort geprüft und für annehmbar befunden hat, da die entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN - Ortschaft **MANDERFELD** - wird auf dem hinter der Kirche nach AUV führenden Straßenabschnitt ein vorschriftsmäßiges Parkverbotsschild E1 in der Nähe des schwarzen Brettes aufgestellt;

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 3. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

ARBEITEN

Punkt 15. Erneuerung der Telefonzentrale im Gemeindehaus: Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart(D.K.Nr. 268.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Anschaffung einer neuen Telefonzentrale für die Verwaltung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass eine zeitgemäße Verwaltung nicht ohne moderne und aktuelle Kommunikationssysteme auskommt;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, eine solche Telefonzentrale anzukaufen oder zu mieten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Eine neue Telefonzentrale mit den erforderlichen Einzelgeräten für die Verwaltung der Gemeinde BÜLLINGEN anzukaufen und zu installieren;

Artikel 2. Die Schätzung für dieses Vorhaben auf 10.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) festzulegen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 16. Erneuerung des Weges WIRTZFELD – BÜTGENBACH: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart; (D.K.Nr. 865)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 14.03.2006 über die Erneuerung des Weges Wirtzfeld-Bütgenbach, die Annahme des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors und die Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ erstellten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 844.605,10 (einschl. 21 % MWS und 7,8 % Honorar);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Baukommission;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft und die Leistungsbeschreibung zur Durchführung der Erneuerung des Weges Wirtzfeld-Bütgenbach gutzuheißen und die Kostenschätzung in Höhe von 844.605,10 € (einschl. 21 % MWS und 7,8 % Honorar) anzunehmen;

Artikel 2. Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

RAUMPLANUNG

Punkt 17. Erstellung eines kommunalen Bebauungsplanes für den nord-östlichen Teil der Ortschaft BÜLLINGEN (Betriebsfläche Sägerei PAULS): Prinzipbeschluss (D.K.Nr. 871.4)

DER RAT;

VERTAGT einstimmig diese Angelegenheit auf die Ratssitzung vom 27.09.2007.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 18. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Gewährung einer Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des nicht bezuschussten Teils der Anschaffung von Mobiliar für den Ausbau des Seniorenheims St. Elisabeth (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)

DER RAT;

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland und Sankt Vith am 23.07.2007 beschlossen hat, eine Anleihe bei der ING in Höhe von 100.000,00 € aufzunehmen, rückzahlbar in 10 Jahren zwecks Finanzierung des nicht bezuschussten Teil der erforderlichen Anschaffung des Mobiliars für den Ausbau des Seniorenheims St. Elisabeth, vorbehaltlich einer Garantieerklärung der der Interkommunale angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Kapitalzeichnung;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde Büllingen bis zu 18,38% garantiert werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden, durch die ING Bank ausgearbeiteten Bürgschaftsurkunde;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde Büllingen übernimmt, im Verhältnis zum gezeichneten Kapital, die Garantie über einen Betrag in Höhe von 18.380,00 € der Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith bei der ING Bank zwecks Finanzierung des nicht bezuschussten Teils der Anschaffung des Mobiliars für den Ausbau des Seniorenheims St. Elisabeth;

Artikel 2. Die Übernahme dieser Bürgschaft erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST. VITH ebenfalls entsprechend dem gegebenen Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen;

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der ING Bank sowie der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 4. Des Weiteren wird dieser Beschluss informationshalber zugestellt:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden AMEL, ST. VITH, BURG-REULAND und BÜTGENBACH;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 19. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Erhöhung einer Bankbürgschaft für eine Anleihe der Interkommunale zur Finanzierung des Ausbaus des Seniorenheims St. Elisabeth (D.K.Nr. 487.91 und 901.106)

DER RAT;

Auf Grund der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN in der Interkommunalen für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;

Auf Grund seines Beschlusses vom 08.06.2005 zur Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 186.337,77 für die Rückzahlung der Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH mit Sitz in 4750 BÜTGENBACH, bei der DEXIA Bank zwecks Ausbau des Seniorenheims St. Elisabeth;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Verwaltungsrat der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg Reuland und Sankt Vith am 23.07.2007 beschlossen hat, ihr bei der DEXIA Bank aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung der Vergrößerungsarbeiten am Seniorenheim St. Elisabeth in St. Vith von 1.009.413,73 € auf 1.378.717,60 € zu erhöhen;

In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Darlehen von der Gemeinde Büllingen bis zu 18,38% garantiert werden muss;

Nach Durchsicht der vorliegenden, durch die DEXIA Bank ausgearbeiteten Bürgschaftsurkunde;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die bestehende Bürgschaft für die Rückzahlung der Hauptsumme, Zinsen, Provisionen und Nebenkosten der Anleihe der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH, bei der DEXIA Bank, zwecks Ausbau des Seniorenheims St. Elisabeth von 186.337,77 € auf 253.408,59 € zu erhöhen

Artikel 2. Die Übernahme dieser Bürgschaft erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST. VITH ebenfalls entsprechend dem gegebenen Verteilerschlüssel ihre Bürgschaftsleistung übernehmen;

Artikel 3. Der Gemeinderat verpflichtet sich, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Artikel 4. Der Gemeinderat erteilt der DEXIA Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben. Bei einem Zahlungsrückstand eines Teils oder des gesamten geschuldeten Betrages werden Verzugszinsen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung angerechnet, die gemäß Artikel 15 des allgemeinen Leistungsverzeichnisses hinsichtlich der Gesetzgebung für Dienstleistungsmärkte berechnet werden und dies für den gesamten Zeitraum des Zahlungsausfalls;

Artikel 5. Dieser Beschluss zur Bürgschaftsleistung annulliert und ersetzt den Beschluss des Gemeinderates vom 08. Juni 2005 hinsichtlich des Anfangsdarlehens von 1.009.413,73 €;

Artikel 6. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der DEXIA Bank sowie der Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 7. Des Weiteren wird dieser Beschluss informationshalber zugestellt:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden AMEL, ST. VITH, BURG-REULAND und BÜTGENBACH;

Artikel 8. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

SOZIALER WOHNUNGSBAU

Punkt 20. Verankerung des sozialen Wohnungsbaus auf Gemeindeebene: Verabschiedung des Aktionsprogramms 2007-2008: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 07.08.2007 (D.K.Nr. 625.30)

DER RAT;

Auf Grund des Erlasses vom 19.07.2001 der Wallonischen Regierung über das gemeindliche Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 16.05.2007 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19.07.2001 über das gemeindliche Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 07.08.2007 über die Verabschiedung des Aktionsprogramms 2007-2008 im Rahmen der Verankerung des sozialen Wohnungsbaus;

In Erwägung, dass bis zum 15.08.2007 eine vollständige Akte bei der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region vorliegen musste, um nicht die Gefahr zu laufen, keine Zuschüsse für die zwei kommenden Jahre zu erhalten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Den Kollegiumsbeschluss vom 07.08.2007 über die Verabschiedung des Aktionsprogramms 2007-2008 im Rahmen der Verankerung des sozialen Wohnungsbaus voll und ganz zu bestätigen;

Artikel 2. Gegenwärtigen Beschluss der Generaldirektion der Wallonischen Region für Raumordnung, Wohnungswesen und Erbe in zweifacher Ausfertigung zuzustellen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 21. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeparzellierung BERTERATH an Frau Carine SPODEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 22.12.2005 über die Erschließung der Parzelle „In dem Schmittenpesch“ in BERTERATH und vom 24.11.2006 über die Verkaufsbedingungen der einzelnen Lose;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2006, mit welchem der Quadratmeterpreis auf 12,50 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 17.05.2007 von Frau Carine SPODEN, wohnhaft auf der Kehr 1, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb des Loses Nr. 2 (Gemarkung 8, Flur R, Nr. 260a aus der Gemeindeparzellierung "In dem Schmittenpesch" in BERTERATH);

Nach Durchsicht der Pachtverzichtserklärung durch Herrn THELEN Hubert vom 29.06.2007;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 03.08.2007 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los in grüner Farbe umrandet ist;
2. Einverständniserklärung von Frau Carine SPODEN vom 30.07.2007;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf des Loses Nr. 2 der Gemeindeparzellierung "In dem Schmittenpesch" in BERTERATH, Gemarkung 8, Flur R, Nr. 260a (tlw.), Gemeinde Büllingen, mit einer Größe von 1.211 m², an Frau Carine SPODEN, wohnhaft auf der Kehr 1, 4760 BÜLLINGEN, zum Preise von 15.137,50 €, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan vom 03.08.2007 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in grüner Farbe umrandet ist;

Artikel 2. Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin;

Artikel 3. Die Veraktung wird gemäß Vorschlag der Antragstellerin durch die Notarstube SPROTEN vorgenommen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 22. Einsetzen der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, vom 13.11.2002 und vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde Büllingen zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung, insbesondere die Artikel 4 und 5 über die Einrichtung einer örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In der Gemeinde Büllingen eine örtliche Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) einzurichten;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung der WFG zur weiteren Veranlassung und Ausführung zukommen zu lassen.

Punkt 23. Protokoll der Sitzung vom 30. Juli 2007 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30. Juli 2007 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Juli 2007 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Fraktion FBB: Anzahl der Feuerwehrleute in der freiwilligen Feuerwehr